

**Arbeitskreis 4:
Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im
Schengener Informationssystem auf der Grundlage
behördlicher Gefahrenprognosen**

20. Deutscher Verwaltungsgerichtstag
Würzburg 2024

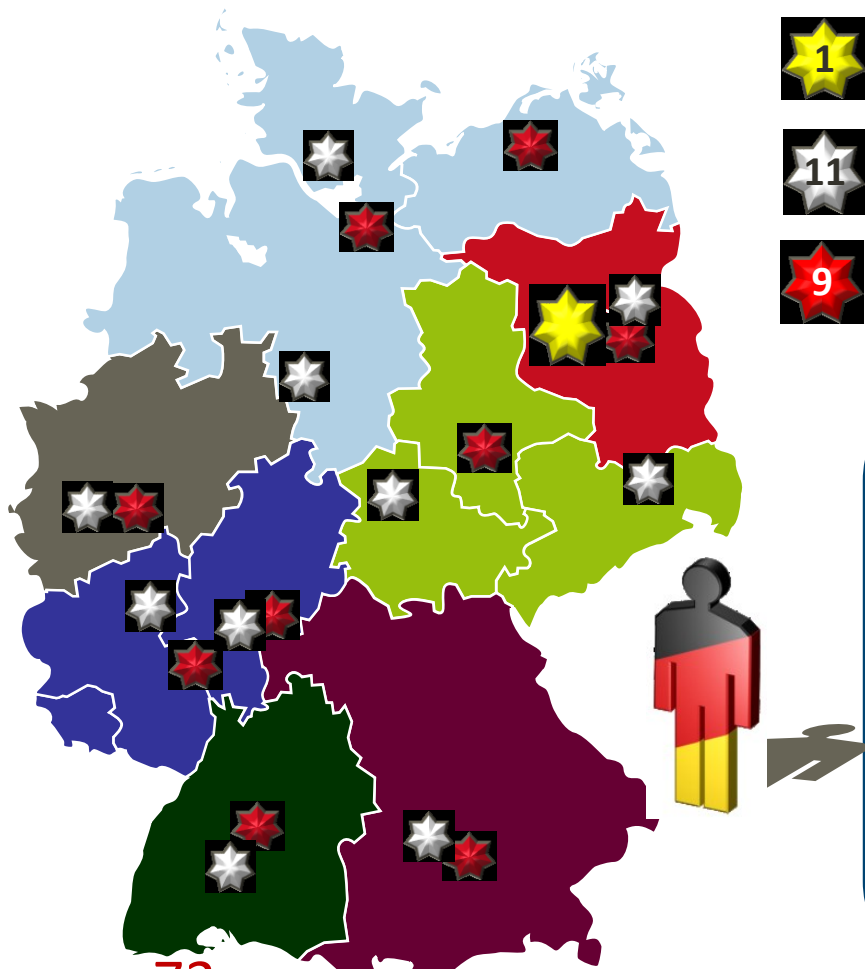
*Dr. Ralf Gnüchtel
Bundespolizeipräsidium Potsdam*



BUNDESPOLIZEI



Organisationsstruktur Fahndung



Bundespolizeipräsidium, Referat 32 Fahndung/PMK
(Oberbehörde mit Fachaufsicht Fahndung/PMK)



Bundespolizeidirektionen
(Unterbehörden mit Fachstellen Fahndung/PMK)



Bundespolizeiinspektionen Kriminalitätsbekämpfung
Operative Kräfte

über 54.000 Beschäftigte

in den Verwendungen

- Grenzschutz
- Luftsicherheit
- Bahnpolizei
- Schutz von Bundesorganen
- Maritime Komponente
- Bundesbereitschaftspolizei
- Kriminalitätsbekämpfung
- Fahndungspolizei
- Spezialverwendungen
- VB der Bundespolizei
- Dokumenten- und Visumberater

zudem **73** Bundespolizeiinspektionen



Lage aus Sicht der Bundespolizei

- Das Fortbestehen der terroristischen Gruppen „Al-Qaida“ und „IS“ sowie die aktuelle Entwicklung im Nahen Osten entfalten eine hohe Gefährdungsrelevanz.
- Die Gefahr, dass Personen mit Anschlagsabsichten nach Europa und Deutschland reisen, um mit einfachsten Tatmitteln Menschen zu töten, ist so hoch wie seit langem nicht mehr.
- Einzelsachverhalte wie die Planung von Simultananschlägen auf den Kölner Dom sowie auf Objekte in Wien und Madrid durch eine grenzüberschreitend agierende islamistische Gruppe zu Silvester oder die Hinweise zu einem Waffendepot der Hamas in einem Anrainerstaat unweit der deutschen Grenze Ende 2023 verdeutlichen die prekäre Lage.



Lage aus Sicht der Bundespolizei

- Die Anzahl der durch andere Behörden oder die Bundespolizei selbst festgestellten gefährlichen Personen steigt kontinuierlich.
- Daher hat die Bundespolizei derzeit
 - über 50.000 Personen zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben,
 - davon 37.800 europaweit im Schengener Informationssystem.

Die überwiegende Anzahl dieser Personen ist extrem gefährlich und weist einen Terrorismusbezug auf.

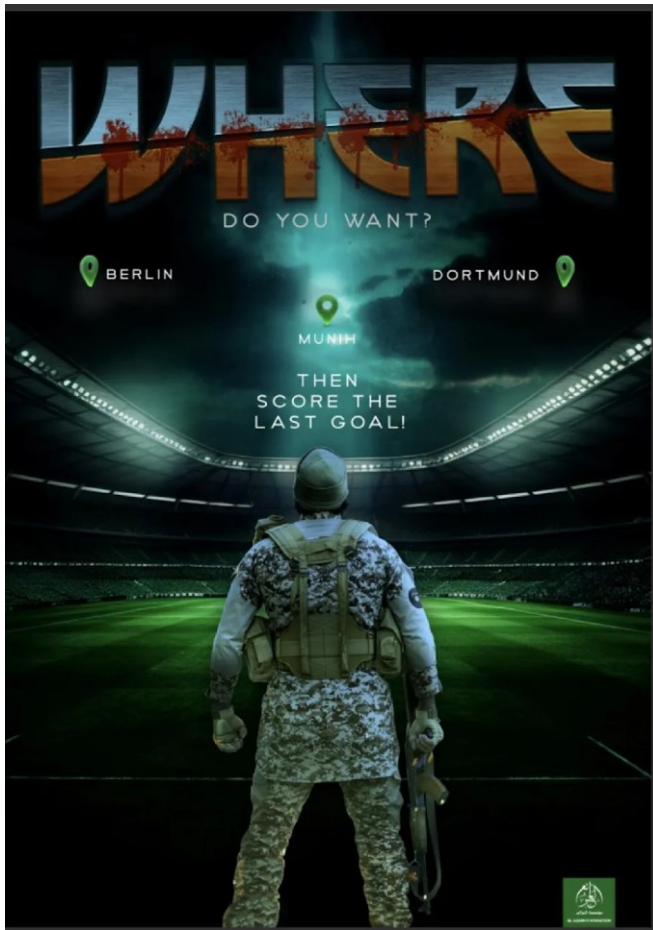


Rollenverständnis und Aufgaben der Bundespolizei

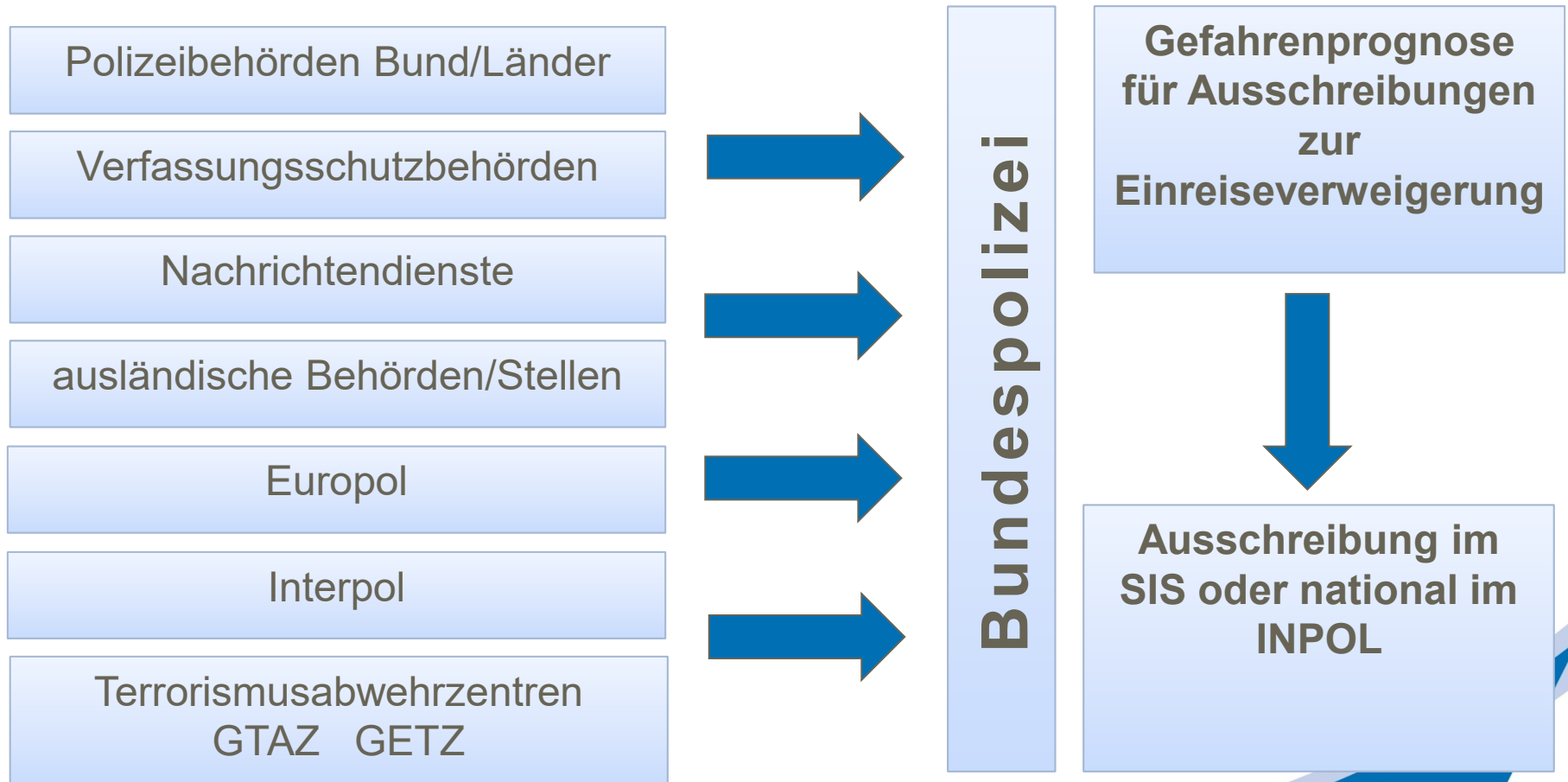
- **Einreiseverweigerung:** Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung in originärer Zuständigkeit der Bundespolizei, sofern gefährliche Personen mit Einreiseabsichten festgestellt werden bzw. bereits eingereist sind und an der Grenz angetroffen werden.
- **Ausreiseuntersagung:** Untersagung der Ausreise von gefährlichen Personen von gefährlichen Personen (z.B. Verdacht des Anschlusses an islamistische, terroristische Organisationen oder Teilnahme an OK-Veranstaltungen im Ausland, z.B. Bandidos und Hells Angels).
- **Fahndungsausschreibung:** Umfassende Fahndungsausschreibungen zur Kontrolle, Ausreiseuntersagung, zur schengenweiten oder nationalen Einreiseverweigerung und Ausschreibung von missbräuchlich genutzten Dokumenten.



Ausschreibung von gefährlichen Drittstaatsangehörigen, die sich nicht in der EU aufhalten



Informationssteuerung zu gefährlichen Personen, Gefahrenprognose und Ausschreibung





Rechtsrahmen Gefährdungstatbestände: Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS

Art. 24 VO (EU) 2018/1861 i.V.m. § 30 Abs. 5 BPolG

Artikel 24

Voraussetzungen für die Eingabe von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

- (1) Die Mitgliedstaaten geben eine Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Der Mitgliedstaat ist auf der Grundlage einer individuellen Bewertung, die eine Bewertung der persönlichen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen und der Auswirkungen der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für den betreffenden Drittstaatsangehörigen umfasst, zu dem Schluss gelangt, dass die Anwesenheit dieses Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die öffentliche oder die nationale Sicherheit in seinem Hoheitsgebiet darstellt, und der Mitgliedstaat folglich im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften eine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erlassen und eine nationale Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung verhängt hat, oder
 - b) der Mitgliedstaat hat gemäß Verfahren, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen, ein Einreiseverbot gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängt.
- (2) Die Situationen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind gegeben, wenn
 - a) ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;
 - b) gegen einen Drittstaatsangehörigen der begründete Verdacht besteht, dass er eine schwere Straftat — wozu auch terroristische Straftaten gehören — begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant; oder
 - c) ein Drittstaatsangehöriger Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Einreise in das und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgangen hat oder versucht hat, diese Rechtsvorschriften zu umgehen.



Rechtsfolgen Fahndungsausschreibung zur Einreiseverweigerung

Sofern von einem Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, erfolgt im Zuge der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage einer zu erstellenden Gefahrenprognose eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS nach Art. 24 VO (EU) 2018/1861 i.V.m. § 30 Abs. 5 BPolG. Hat der Drittstaatsangehörige bereits in einem anderen MS ein Aufenthaltsrecht, erfolgt eine Ausschreibung zur nationalen Einreiseverweigerung. Auch Freizügigkeitsberechtigte, von denen eine Gefahr im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU ausgeht, können zur nationalen Einreiseverweigerung ausgeschrieben werden.

Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS bewirken, dass dem Drittstaatsangehörigen

- an der Außengrenze die **Einreise** in das Gebiet der Schengener Vertragsstaaten gem. Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 2016/399 **ohne weitere Voraussetzungen verwehrt wird**,
- die **Erteilung eines Visums** in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland gem. Art. 32 Abs. 1 Buchstabe v) VO (EG) 810/2009 **verwehrt wird** und
- bei **Antreffen im Inland** die Umstände der Einreise und des Aufenthaltes geprüft werden und die zuständige Behörde (Ausländerbehörde oder Bundespolizei) **erforderlichenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen** einleitet.



Rechtsrahmen Gefährdungstatbestände: Ausschreibung zur nationalen Einreiseverweigerung

§ 30 Abs. 5 BPolG (Personenüberprüfung)

(5) Die Bundespolizei kann ferner personenbezogene Daten der in Absatz 1 bezeichneten Art im automatisierten Verfahren in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems zum Zwecke der

- **Einreiseverweigerung,**
- **Ingewahrsamnahme,**
- **Aufenthaltsermittlung oder**
- **Überprüfung der Person eingeben,**

wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme selbst vorzunehmen oder durch eine zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren berechnigte Stelle vornehmen zu lassen.



Rechtsrahmen Gefährdungstatbestände: Ausschreibung von Freizügigkeitsberechtigten zur nationalen Einreiseverweigerung

Freizügigkeitsberechtigter an der Außengrenze oder Binnengrenze:

Einreiseverweigerung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU, wenn u.a. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Die Bundespolizei kann einem Unionsbürger die Einreise in das Bundesgebiet nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU bei Vorliegen der Voraussetzungen verweigern, insbesondere bedarf es hierzu keiner vorherigen Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 17. Nov. 2022 - 7 A 10719/21 -, juris Rn. 47).



Zusammenfassung:

- Rechtsgrundlage für die „gefahrenabwehrrechtliche“ Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem ist Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 i.V.m. § 30 Abs. 5 BPolG.
- Diese Ausschreibungen werden auf der Grundlage behördlicher Gefahrenprognosen erstellt, ohne dass zuvor Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG erlassen wurden.
- Die ganz überwiegende Anzahl dieser Personen haben sich noch nicht im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der EU aufgehalten.
- Hat hingegen der Drittstaatsangehörige bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltsrecht, erfolgt eine Ausschreibung zur nationalen Einreiseverweigerung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!